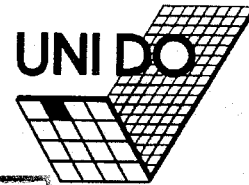


422

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Rechenzentrum

Eing. 12. Sep. 2003

FB

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'ABZ', written over the stamp area.

Nr. 8/2003

Dortmund, 12.09.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Dortmund vom 9. September 2003 Seite 1 - 3

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 9. September 2003 Seite 4 - 6

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 9. September 2003 Seite 7 - 8

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 9. September 2003 Seite 9 - 12

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Dortmund Seite 13 - 14

Nichtamtlicher Teil:

Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerks Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 Seite 15 - 16

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 9. September 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/2001 vom 21.12.2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. März 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/2003 vom 14.3.2003 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Falls die zweite Wiederholung einer Fachprüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die Studentin oder der Student sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen, sofern im Anhang A nichts Anderes bestimmt ist.“

2. Im Anhang A werden die Bereiche „Programmierung und Softwareentwicklung“ und „Standardkomponenten“ wie folgt neu gefasst :

Bereich	Leistungsnachweis/ Fachprüfung	Lehrveranstaltung	LP¹	Teilnahme- voraussetzungen
„Programmierung und Softwareent- wicklung	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung (DAP) 1	9	
	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung (DAP) 2	9	
	Leistungsnachweis:	Softwaretechnik	4,5	
	Leistungsnachweis:	Software-Praktikum (SoPra)	6	Fachprüfung über DAP 1 und Fachprüfung über DAP 2 und Leistungsnachweis über Softwaretechnik
Standardkompo- nenten	Leistungsnachweis:	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 1	4,5	
	Schriftliche Fachprüfung (60 Minuten):	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 (4,5 LP)	4,5	
	Schriftliche Fachprüfung (60 Minuten):	Informationssysteme (4,5 LP)	4,5"	

3. Im Anhang A wird folgende Fußnote eingefügt:

„Zu den Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften finden keine mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 3 statt.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(2) Die Regelungen in Nr. 1 und 3 sind für alle Studierenden wirksam, die sich nach Veröffentlichung dieser Änderungen in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund erstmalig zu einer Fachprüfung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anmelden.

(3) Die Regelungen in Nr. 2 treten ab dem Anfang des Wintersemesters 2003/2004 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die nach der DPO für den Studiengang Angewandte Informatik vom 7.12.2001 studieren.

Die neue Klausur über „DAP 1“ und die neue Klausur über „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2“ finden das erste Mal spätestens in der vorlesungsfreien Zeit statt, die der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2003/2004 folgt.

Die neue Klausur über „DAP 2“ und die neue Klausur über „Informationssysteme“ finden das erste Mal spätestens in der vorlesungsfreien Zeit statt, die der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2004 folgt.

(4) Für die Regelungen in Nr. 2 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Fall 1: Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2003/2004 nach der DPO für den Studiengang Angewandte Informatik vom 7.12.2001 (DPO 01) studierten

Fall 1a: Für die schriftliche Fachprüfung über „DAP 1 und 2“:

Bezüglich der schriftlichen Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ gilt ab dem Wintersemester 2003/2004 die Änderung in Nr. 2. Zusätzlich gilt:

Fall 1a.i: Für Studierenden, die sich zu der schriftlichen Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ vor dem Wintersemester 2003/2004 **noch nicht angemeldet** haben, gibt es keine zusätzliche Änderung.

Fall 1a.ii: Für Studierenden, die sich zu der schriftlichen Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ bereits vor dem Wintersemester 2003/2004 **angemeldet** haben **aber diese noch nicht bestanden** haben, gilt:
Jede nicht bestandene Fachprüfung (das heißt jeder Prüfungsversuch) über „DAP 1 und 2“ wird als nicht bestandene Fachprüfung über „DAP 1“ und als nicht bestandene Fachprüfung über „DAP 2“ gewertet.

Fall 1a.iii: Für Studierenden, die die schriftliche Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ **bereits bestanden** haben, gilt:
Die erreichte Note der Fachprüfung wird auf die Fachprüfung über „DAP 1“ und die Fachprüfung über „DAP 2“ übertragen.

Fall 1b: Für die schriftliche Fachprüfung über „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 und Informationssysteme“:

Die Regelung für den Fall 1a (für die schriftliche Fachprüfung über „DAP 1 und 2“) gilt analog für die schriftliche Fachprüfung über „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 und Informationssysteme“.

Fall 2: Studierende, die nach der DPO für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) vom 16.6.1997 (DPO 97) studieren

Für diese Studierenden gelten (gemäß § 43 Abs. 4 der DPO 01) die vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Äquivalenzen zwischen Prüfungselementen der DPO 01 und der DPO 97.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 30.7.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 30.7.2003.

Dortmund, 9. September 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 9. September 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/2001 vom 21.12.2001 S. 35), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. März 2003 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/2003 vom 14.3.2003 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Falls die zweite Wiederholung einer Fachprüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die Studentin oder der Student sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen, sofern in den Anhängen A oder C nichts Anderes bestimmt ist.“

2. Im Anhang A werden die Bereiche „Programmierung und Softwareentwicklung“ und „Standardkomponenten“ wie folgt neu gefasst :

Bereich	Leistungsnachweis/ Fachprüfung	Lehrveranstaltung	LP¹	Teilnahme- voraussetzungen
„Programmierung und Softwareent- wicklung	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung (DAP) 1	9	
	Schriftliche Fachprüfung (90 Minuten):	Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung (DAP) 2	9	
	Leistungsnachweis:	Softwaretechnik	4,5	
	Leistungsnachweis:	Software-Praktikum (SoPra)	6	Fachprüfung über DAP 1 und Fachprüfung über DAP 2 und Leistungsnachweis über Softwaretechnik
Standardkompo- nenten	Leistungsnachweis:	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 1	4,5	
	Schriftliche Fachprüfung (60 Minuten):	Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 (4,5 LP)	4,5	
	Schriftliche Fachprüfung (60 Minuten):	Informationssysteme (4,5 LP)	4,5"	

3. Im Anhang A und C wird jeweils folgende Fußnote eingefügt:

„Zu den Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften finden keine mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 3 statt.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

(2) Die Regelungen in Nr. 1 und 3 sind für alle Studierenden wirksam, die sich nach Veröffentlichung dieser Änderungen in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund erstmalig zu einer Fachprüfung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anmelden.

(3) Die Regelungen in Nr. 2 treten ab dem Anfang des Wintersemesters 2003/2004 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die nach der DPO für den Studiengang Informatik vom 7.12.2001 studieren.

Die neue Klausur über „DAP 1“ und die neue Klausur über „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2“ finden das erste Mal spätestens in der vorlesungsfreien Zeit statt, die der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2003/2004 folgt.

Die neue Klausur über „DAP 2“ und die neue Klausur über „Informationssysteme“ finden das erste Mal spätestens in der vorlesungsfreien Zeit statt, die der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2004 folgt.

(4) Für die Regelungen in Nr. 2 gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Fall 1: Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2003/2004 nach der DPO für den Studiengang Informatik vom 7.12.2001 (DPO 01) studierten

Fall 1a: Für die schriftliche Fachprüfung über „DAP 1 und 2“:

Bezüglich der schriftlichen Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ gilt ab dem Wintersemester 2003/2004 die Änderung in Nr. 2. Zusätzlich gilt:

Fall 1a.i: Für Studierenden, die sich zu der schriftlichen Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ vor dem Wintersemester 2003/2004 **noch nicht angemeldet** haben, gibt es keine zusätzliche Änderung.

Fall 1a.ii: Für Studierenden, die sich zu der schriftlichen Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ bereits vor dem Wintersemester 2003/2004 **angemeldet haben aber diese noch nicht bestanden** haben, gilt:
Jede nicht bestandene Fachprüfung (das heißt jeder Prüfungsversuch) über „DAP 1 und 2“ wird als nicht bestandene Fachprüfung über „DAP 1“ und als nicht bestandene Fachprüfung über „DAP 2“ gewertet.

Fall 1a.iii: Für Studierenden, die die schriftliche Fachprüfung über „DAP 1 und 2“ **bereits bestanden** haben, gilt:
Die erreichte Note der Fachprüfung wird auf die Fachprüfung über „DAP 1“ und die Fachprüfung über „DAP 2“ übertragen.

Fall 1b: Für die schriftliche Fachprüfung über „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 und Informationssysteme“:

Die Regelung für den Fall 1a (für die schriftliche Fachprüfung über „DAP 1 und 2“) gilt analog für die schriftliche Fachprüfung über „Betriebssysteme, Rechnernetze und verteilte Systeme 2 und Informationssysteme“.

Fall 2: Studierende, die nach der DPO für den Studiengang Informatik vom 5.6.1996 (DPO 96) studieren

Für diese Studierenden gelten (gemäß § 43 Abs. 4 der DPO 01) die vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Äquivalenzen zwischen Prüfungselementen der DPO 01 und der DPO 96.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 30.7.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 30.7.2003.

Dortmund, 9. September 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
vom 9. September 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 10.9.2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/2001 S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.8.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/2002 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 7 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 erhält der Klammerverweis folgende Fassung:
„(§ 10 Abs. 2 Satz 2)“
4. In § 16 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
„3. bei Wahl des Faches „Internationales Management“ den Nachweis eines oder mehrerer Auslandspraktika mit einer Dauer von insgesamt drei Monaten erbringt; als Auslandspraktikum gilt auch ein mindestens dreimonatiger Hochschulaufenthalt im fremdsprachigen Ausland mit der Maßgabe, dass mindestens sechs Leistungspunkte gem. § 8 Abs. 2 Satz 7 erworben worden sind; der Nachweis ist spätestens vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung im Fach „Internationales Management“ vorzulegen.
5. In § 17 Abs. 6 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:
„8. Unternehmensgründung,“
Die bisherige Nr. 8 wird die neue Nr. 9.

6. In § 20 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Prüferinnen und Prüfer geben spätestens zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art die Prüfungsleistungen der Teilgebiete zu erbringen sind.“

7. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Prüferinnen und Prüfer geben spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit, in die der zugehörige Haupttermin fällt, verbindlich die Art der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt; sie kann im Nachtermin eine andere wie im jeweiligen Haupttermin sein.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.7.2003 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 30.7.2003.

Dortmund, 9. September 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung zur Änderung
der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
vom 9. September 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund vom 21.8.2002 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/2002 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Industriebetriebslehre:
- a) Produktion und Logistik
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Beschaffung und Materialwirtschaft
(wird in jedem Sommersemester angeboten),“

2. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Investition und Finanzierung:
- a) Investitions- und Risikopolitik
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) Kapitalmarktanalyse
(wird in jedem Sommersemester angeboten),“

3. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „5. Operations Research:
- a) eine von fünf Veranstaltungen aus Operations Research, jedoch nicht die Veranstaltung aus § 12 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
 - b) eine weitere von fünf Veranstaltungen aus Operations Research, jedoch nicht die Veranstaltung aus § 12 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3
(wird in jedem Sommersemester angeboten),“

4. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Steuerlehre:

- a) Grundlagen der Besteuerung und Steuerbilanzen
(wird in jedem Wintersemester angeboten)
- b) Ertragsteuern
(wird in jedem Sommersemester angeboten),“

5. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Unternehmensführung:

- a) Strategisches Management
(wird in jedem Sommersemester angeboten),
- b) Internationales Management
(wird in jedem Wintersemester angeboten),“

6. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Unternehmensrechnung und Controlling:

- a) Kostenrechnung, Bilanzierung und Controlling
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
- b) Entscheidungsorientierte Kostenrechnung
(wird in jedem Sommersemester angeboten),“

7. § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Wirtschaftsinformatik:

- a) Integrierte betriebliche Informationssysteme
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
- b) Datenbanksysteme
(wird in jedem Sommersemester angeboten).“

8. § 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Applied Economics:

- a) Eine von vier Veranstaltungen aus Applied Economics
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
- b) eine weitere von vier Veranstaltungen aus Applied Economics
(wird in jedem Sommersemester angeboten),“

9. § 12 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „5. Öffentliche Finanzen:
a) Öffentliche Finanzen: Einführung
(wird in jedem Wintersemester angeboten),
b) Theorie des öffentlichen Sektors
(wird in jedem Sommersemester angeboten).“

10. § 12 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Öffentliche Finanzen: Einführung
(wird in jedem Wintersemester angeboten).“

11. In § 12 Abs. 10 Satz 1 wird folgende Nr. 6 neu eingefügt:

- „6. International Money and Finance
(wird in jedem Wintersemester angeboten).“

12. § 12 Abs. 11 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Einführung in Operations Research (sechsstündig)
(wird in jedem Wintersemester angeboten).“

13. In § 12 Abs. 11 Satz 1 wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

- „4. Empirical Macroeconomics and Applied Econometrics (vierstündig)
(wird in jedem Wintersemester angeboten).“

14. § 12 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Sonstige Lehrveranstaltungen des Faches Wirtschaftsrecht (insgesamt zwei oder vier Semesterwochenstunden)
(werden in verschiedenen Semestern angeboten).“

15. In § 12 Abs. 13 Satz 1 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

- „3. Finance and the Macroeconomy
(wird in jedem Sommersemester angeboten).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.7.2003.

Dortmund, 9. September 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Dortmund

Inhaltsübersicht

§ 1 Die Dekanin /der Dekan, die Prodekanin / der Prodekan

§ 2 Ausschüsse und Kommissionen

§ 3: Berufungskommissionen

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan

Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund wird von einer Dekanin / einem Dekan geleitet.

§ 2 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat wählt eine beratende Kommission für Haushalt und Struktur (HAST) und eine beratende Kommission für Lehre und Studium (LUST).

(2) Die in Absatz (1) genannten Kommissionen bestehen

- entweder aus fünf Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Studierenden
- oder aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Studierenden.

Die Vertreterinnen und Vertreter können Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben.

Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Über die Größe der Kommissionen entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die Amtszeiten von Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen beginnen einen Tag nach Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl und betragen für Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr, für alle anderen Mitglieder zwei Jahre.

§ 3: Berufungskommissionen

Eine Berufungskommission für C4/C3-Professuren besteht

- entweder aus fünf Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Studierenden
- oder aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und der Studierenden.

Die Vertreterinnen und Vertreter können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben, wobei die Anzahl die abgerundete halbe Anzahl der Mitglieder der Gruppe, jedoch je Gruppe mindestens eins, beträgt.

Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Über die Größe der Kommission entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt des Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 30.07.2003.

Dortmund, den 12.08.2003

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Gewinn- und Verlustrechnung des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002**

	2002		2001	
	€	€	€	TE
1. Umsatzerlöse				
2. Sozialbeiträge		11.676.113,85	10.958	
3. Allgemeiner Zuschuss		2.766.911,97	2.461	
4. Sonstige betriebliche Erträge		4.819.028,00	4.520	
		<u>850.380,12</u>	<u>1.156</u>	19.095
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		3.108.807,01	2.947	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>1.771.543,08</u>	<u>1.869</u>	4.816
		4.880.350,09	4.816	
		<u>15.232.083,85</u>		<u>14.279</u>
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	7.125.421,41			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		8.941.748,27	6.399	
davon für Altersversorgung Euro 346.804,74 (i.V. TEUR 628)			1.920	
	<u>1.816.326,86</u>			8.319
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.896.869,85			
8. Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	<u>-1.377.186,39</u>			
		1.519.683,46	2.993	
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		4.182.356,49	-1.680	
		<u>14.643.788,22</u>	<u>4.052</u>	13.684
		588.295,63		595
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			301	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-549.688,80	-757	
		<u>38.606,83</u>		-456
12. Sonstige Steuern		80.111,12		139
13. Jahresfehlbetrag (i. V. Jahresüberschuss)		<u>-41.504,29</u>		80
		41.504,29		59
14. Entnahme aus der Rücklage nach § 12 StWG				-59
15. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0</u>

Bilanz des Studentenwerk Dortmund, Anstalt des öffentlichen Rechts, Dortmund
zum 31. Dezember 2002

Aktiva	Stand am 31.12.2002 €	Stand am 31.12.2001 T€	Passiva	Stand am 31.12.2002 €	Stand am 31.12.2001 T€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Rücklagen		
Software	51.323,86	36	Rücklage nach § 12 StWG	6.224.872,76	6.266
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	0,00	0
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	66.332.235,81	66.749	B. Sonderposten aus Zuwendungen		
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.753.781,10	2.316	1. Verwendete Zuschüsse	44.114.749,63	45.087
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	945.466,26	3.667	2. Noch nicht verwendete Zuschüsse	0,00	262
B. Umlaufvermögen	72.031.465,17	72.732		44.114.749,63	45.359
I. Vorräte			C. Rückstellungen		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	223.616,95	222	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	259.311,37	283
2. Waren	212.695,85	189	2. Rückstellungen zur Bewirtschaftung von Wohnanlagen	6.790.837,91	6.013
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	438.714,80	411	3. Sonstige Rückstellungen	784.044,39	554
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	153.279,00	140	D. Verbindlichkeiten	7.834.193,67	6.850
2. Sonstige Vermögensgegenstände	362.396,80	261	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.999.869,77	18.775
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	505.677,60	401	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.224.675,16	2.008
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.327.175,44	7.113	3. Sonstige Verbindlichkeiten	21.868.167,72	21.801
	195.287,79	207	E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	80.547.664,66	80.900		687.660,88	624
Treuhandvermögen BARG	492.225,56	369		80.547.664,66	80.900
	492.225,56	369	Treuhandverbindlichkeiten BaFin	492.225,56	369